

Allgemeine Reisebedingungen Teil 1

Liebe Teilnehmer,

bitte lesen Sie die nachfolgenden Reisebedingungen aufmerksam durch. Diese werden Inhalt des zwischen Ihnen und uns zustande kommenden Reisevertrages. Grundlage dieser Bedingungen sind die §§ 651a ff. BGB über den Pauschalreisevertrag und die Informationsverordnng für Reiseveranstalter.

1 Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit Übersendung der Anmeldung bietet der Teilnehmende den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
1.2 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Buchungsbestätigung durch den Veranstalter zu Stande.
1.3 Bei der Anmeldung mehrerer Teilnehmender durch einen einzelnen Anmelde hat der Anmeldende für die Vertragsverpflichtungen aller mitgeführten Teilnehmenden wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche gesonderte Erklärung übernommen hat.

2 Rücktritt durch den Teilnehmenden vor Reisebeginn/Stornokosten

2.1 Der Teilnehmende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Veranstalter unter der unten angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Teilnehmenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
2.2 Tritt der Teilnehmende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Veranstalter, soweit er den Rücktritt nicht zu vertreten hat oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
2.3 Der Veranstalter berechnet unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendung und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen, bezogen auf den Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Teilnehmenden folgende Entschädigung:

- a) 14. Bis 7. Tag vor Reisebeginn: 50 %
- b) ab dem 6. Tag vor Reisebeginn: 80 %
- c) bei Nichtanreise ohne Kündigung: 100 %

2.4 Dem Teilnehmenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, gegenüber dem Veranstalter nachzuweisen, dass dem Veranstalter überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale.

3 Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

3.1 Der Veranstalter kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Teilnehmenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Teilnehmende auf den Programmpreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

4 Obliegenheiten des Teilnehmenden, Kündigung nach Reiseantritt, nicht in Anspruch genommene Leistungen

4.1 Der Teilnehmende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung des Veranstalters wird der Teilnehmende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
4.2 Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Teilnehmende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber dem Veranstalter unter der unten angegebenen Anschrift anzuzeigen.
4.3 Ansprüche des Teilnehmenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Teilnehmenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
4.4 Wird die Reise infolge eines Reise mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter eine ihr vom Teilnehmenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist

bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von dem Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird.

4.5 Nimmt der Teilnehmende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Veranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

5 Kündigung durch den Veranstalter nach Reisebeginn

5.1 Der Veranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere bei Alkohol- oder Drogenbesitz oder -konsum der Fall.
5.2 Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; der Veranstalter muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich dem Veranstalter von den Leistungsträgern erstatteten Beträge.

6 Beschränkung der Haftung

6.1 Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
a) soweit ein Schaden des Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
b) soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
6.2 Die deliktische Haftung des Veranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

Allgemeine Reisebedingungen Teil 2

beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Teilnehmenden und Reise. Möglicherweise darüber hinaus gehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

6.3 Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseaus-schreibung und der Buchungsbestäti-gung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Teilnehmenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Veranstalters sind. Der Veranstalter haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Teilnehmenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, soweit diese Beförderungen Vertragsbestandteil sind; b) wenn und insoweit für einen Schaden des Teilnehmenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Veranstalter ursächlich geworden ist.

7 Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

7.1 Ansprüche wegen nicht vertrags-gemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Veranstalter unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist oder wenn es sich um deliktische Ansprüche handelt. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschä-den, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammen-hang mit Flügen. Diese sind binnen

7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, bei der Fluggesellschaft oder gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

7.2 Ansprüche des Teilnehmenden nach den §§ 651c bis 651f BGB ver-jähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte. Schweben zwischen dem Teilneh-men-den und dem Veranstalter Verhandlun-gen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmende oder der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frü-hestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

8 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

8.1 Der Veranstalter wird Staatsange-hörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Teilnehmenden und eventueller Mit-teilnehmender (z.B. Doppelstaatsange-hörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. 8.2 Der Teilnehmende ist verantwort-lich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rück-trittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

9 Rechtswahl und Gerichtsstand

9.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmenden und dem Veranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

9.2. Soweit bei Klagen der Vertrags-partner gegen den Veranstalter im Ausland für die Haftung des Veranstalters dem Grunde nach nicht deutsches

Recht angewendet wird, findet bezüg-lich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen der Vertragspartner ausschließlich deutsches Recht An-wendung.

9.3. Der Teilnehmende kann den Ver-anstalter nur an deren Sitz verklagen. 9.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus internationalen Abkommen oder Bestimmungen der EU etwas anderes zu Gunsten des Teilnehmenden zwin-gend ergibt.

Reiseveranstalter:

Schwäbischer Albverein e. V.
(vorstehend „Veranstalter“ genannt, sofern nicht in der Ausschreibung ein anderer Veranstalter genannt ist)
Hospitalstraße 21 B, 70174 Stuttgart
Vereinsregister 2430 am Amtsgericht Stuttgart

Als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informieren wir Dich in dieser Ersterklärung gemäß Art. 13 DSGVO über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Deiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Teilnahme an unseren Veranstaltungen und Fortbildungen.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:
Schwäbischer Albverein e.V.
Jugend- und Familiengeschäftsstelle
Hospitalstraße 21 B · 70174 Stuttgart
Tel. 0711 - 22585-74; Fax 0711 - 22585-94
E-Mail: info@schwaebische-albvereinsjugend.de
familien@schwaebischer-albverein.de.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
OBSECOM GmbH
Königstraße 40 · 70173 Stuttgart
Tel. 0711 - 4605025-40; Fax 0711 - 4605025-49
E-Mail: datenschutz@obsecom.de

Ersterklärung zum Datenschutz Teil 1

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung und -speicherung:

Wir gehen mit Deinen personenbezogenen Daten verantwortlich um und verarbeiten diese nur soweit erforderlich und mit entsprechender Rechtsgrundlage. Wenn Du Dich zu einer Veranstaltung anmeldest verwenden wir Deine personenbezogenen Daten zum Zweck der Durchführung Deiner Teilnahme an dieser Veranstaltung. Welche Daten dabei erhoben und verarbeitet werden ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Rechtsgrundlage ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO die Begründung und Durchführung eines Vertrages, dessen Vertragspartei Du bist und der auf Deine Anfrage zustande gekommen ist.

Wir weisen Euch darauf hin, wenn wir auf Veranstaltungen Fotos von Personen zur Verwendung auf unserer Webseite oder zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erstellen und fragen, wo erforderlich, vorher um Erlaubnis zur Veröffentlichung. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist je nach Art und Motiv des Bildes unser berechtigtes Interesse in der Dokumentation des Vereinslebens nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO oder Deine freiwillig erteilte Einwilligung nach Art. 6. Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO.

Empfänger

Wenn Du eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung abschließt übermitteln wir Deinen Namen und Kontaktdaten an Bernhard Assekuranz Internationale Versicherungsmakler GmbH, Mühlweg 2b, 82054 Sauerlach, Telefon 08104 - 891616, Telefax 08104 - 891735, E-Mail: reise@bernhardassekuranz.com. Rechtsgrundlage der Datenübermittlung ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO

Dauer der Datenspeicherung:

Soweit im Einzelfall nicht anders geregelt werden personenbezogene Daten gelöscht, wenn diese Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Wir löschen die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zudem nach Art. 17 DSGVO auf Verlangen, wenn die dort vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind. Sind personenbezogene Daten für andere und gesetzlich zulässige Zwecke erforderlich, werden diese nicht gelöscht, sondern deren Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO eingeschränkt.



Ersterklärung zum Datenschutz Teil 2

Im Falle der Einschränkung werden die Daten nicht für andere Zwecke verarbeitet. Wir speichern die erhobenen Daten im Rahmen der Vertragserfüllung, der Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltung bis zu einem Jahr. Daten mit steuerlicher Relevanz werden darüber hinaus aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen nach § 257 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGB sowie § 147 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 AO für 6 Jahre, Unterlagen nach § 257 Abs. 1 Nr. 1 und 4 HGB sowie nach § 147 Abs. 1 Nr. 1, 4, 4a AO für 10 Jahre gespeichert.

Erweiterte Informationen und Betroffenenrechte:

Weitere Informationen zu Deinen Rechten als Betroffener und wie wir mit Deinen personenbezogenen Daten umgehen findest Du in unserer vollständigen Datenschutzerklärung unter: www.albvereinsjugend.de/index.php/datenschutzerklaerung. Möchtest Du Deine Betroffenenrechte geltend machen, kannst Du uns oder unseren Datenschutzbeauftragten unter den oben genannten Kontaktdaten diesbezüglich jederzeit kontaktieren.

MOBILITÄTSHINWEIS

Hinweis zur Barrierefreiheit auf unseren Reisen

Da wir weder im öffentlichen Raum noch bei den Transportmitteln und Unterkünften eine durchgängige Barrierefreiheit garantieren können, sind unsere Reisen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität und anderen Behinderungen oder Handicaps im Allgemeinen nicht oder nur bedingt geeignet. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsere Mitarbeiter neben ihren eigentlichen Aufgaben keine zusätzlichen Assistenzaufgaben übernehmen können. In Begleitung einer Person, die Sie unterstützt, sind jedoch einzelne Veranstaltungen und Touren aus unserem Programm durchaus möglich.

In jedem Fall ist es wichtig, dass Ihr uns über eingeschränkte Mobilität im Vorfeld der Buchung informiert!